

Protokoll:	Sozial- und Gesundheitsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	3
		TOP:	2
Verhandlung		Drucksache:	881/2022
		GZ:	
Sitzungstermin:	23.01.2023		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BMin Dr. Sußmann		
Berichterstattung:	Herr Wieland (Jobcenter), Herr Dr. Heinsohn (StatA)		
Protokollführung:	Herr Krasovskij / th		
Betreff:	Mietobergrenzen 2023/2024 - Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII (schlüssiges Konzept)		

Beratungsunterlage ist die Mitteilungsvorlage des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration vom 29.12.2022, GRDRs 881/2022. Sie ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

Nach kurzen einleitenden Worten durch BMin Dr. Sußmann informiert Herr Wieland (Jobcenter) die Ratsmitglieder analog der Präsentation und der Vorlage ausführlich über das Thema.

Zusammenfassend macht der Verwaltungsmitarbeiter deutlich, dass seit 01. Januar 2023 mit Einführung des Bürgergeldes eine einjährige Karenzzeit gelte, während der keine Kostensenkung stattfindet, also die tatsächliche Miete anerkannt werde. Erst danach beginne in den Fällen, in denen die Kaltmiete über der Mietobergrenze liege, das sogenannte Kostensenkungsverfahren. Während des i.d.R. 6-monatigen Prüfverfahrens werde auch die höhere Miete anerkannt. Im Zuge dieses Verfahrens werde im Einzelfall geprüft, ob eine Senkung der Miete überhaupt zumutbar ist. Nur, wenn diese zumutbar ist, werde die Miete anschließend nur noch in Höhe der Mietobergrenze übernommen. Das Jobcenter akzeptiere die Miete dagegen auch dann in voller Höhe, wenn ein Umzug in eine günstigere Wohnung mangels passendem Angebot auf dem Wohnungsmarkt nicht möglich ist.

Ferner finde in Fällen, in denen eine Kostensenkung zumutbar ist, am Ende immer noch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung statt, bei der festgestellt werde, ob der Umzug ggf. durch

die Umzugs- und Einrichtungskosten nicht höhere Kosten verursache, als die weitere Übernahme der höheren Miete.

In ihrer Wortmeldung äußert sich StRin Rühle (90/GRÜNE) zustimmend zur Vorlage und begrüßt, dass die Mietobergrenzen alle 2 Jahre in Anlehnung an den qualifizierten Mietspiegel und in Bezug auf die allgemeinen Entwicklungen des Wohnungsmarkts der Stadt überprüft werden.

Die Stadträtin macht daraufhin aufmerksam, dass besondere Bedarfsgruppen, wie z. B. mobilitätseingeschränkte Menschen, auch im Hinblick auf die Wohnung spezielle Bedarfe haben und bspw. eine ebenerdige Dusche benötigen, was sich bei nicht-gefördertem Wohnraum wiederum auf die Miete auswirken könne. Außerdem herrsche zurzeit neben dem allgemeinen Wohnraumangel in der Stadt insbesondere auch ein Mangel an Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen vor.

Herr Wieland erklärt hierzu, dass individuelle Bedarfe im Rahmen des Prüfverfahrens berücksichtigt würden und man im Rahmen der Einzelfallprüfung deshalb in der Regel zum Ergebnis komme, dass ein Umzug in eine andere Wohnung nicht zumutbar sei und die höhere Miete weiterhin anerkenne.

Im Folgenden betont StRin Rühle, dass ein Umzug nur das allerletzte Mittel darstellen sollte und gerade bei älteren Menschen oder Familien mit Kindern, wo üblicherweise eine feste Einbindung in den Sozialraum des Quartiers bestehe, die Folgen des Umzugs für die Menschen genau abgewogen werden müssten. Ein anderer Fall liege vor, wenn durch den Vermieter Mietwucher betrieben werde.

Durch Herrn Wieland wird bestätigt, dass insbesondere bei für die Personenzahl zu kleine Wohnungen überprüft werde, ob Mietwucher vorliege. Außerdem gebe es für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, Mitglied beim Stuttgarter Mieterverein zu werden. Entsprechend einer Kooperationsvereinbarung übernehme das Jobcenter dann die Mitgliedsbeiträge in der Regel für die ersten beiden Jahre.

Die StRinnen Rühle und Dr. Hackl (SPD) erkundigen sich im Folgenden nach der genauen Zahl derer, die aus ihrer Wohnung in eine günstigere Wohnung umziehen mussten.

Darauf eingehend berichtet Herr Wieland, dass sich diese Zahlen im IT-Fachverfahren nicht erfassen und auswerten ließen. Ein Indiz könnten ggf. die schätzungsweise 175 Umzüge pro Monat von Leistungsberechtigten innerhalb Stuttgarts sein. Diese fänden jedoch meist aus anderen Gründen statt. Die Anzahl der Umzüge ergäbe sich indirekt aus der Zahl der Fälle, in denen Umzugskosten übernommen werden. Ferner gebe es keine Zahlen zu Umzügen in das Stuttgarter Umland. StRin Dr. Hackl regt daraufhin an, die genauen Zahlen zu den Umzügen künftig zu erfassen und das IT-Programm beim Jobcenter entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Wieland auch darauf, dass in vielen Fällen die Miete nur geringfügig oberhalb der Mietobergrenze liege, bspw. zwischen 50 - 75 EUR. Diese Differenz werde dann nicht selten durch die Leistungsberechtigten z. B. aus den Freibeträgen für Erwerbseinkommen oder aus vorhandenem Schonvermögen finanziert, um in ihrer Wohnung bleiben zu können.

In ihrer Wortmeldung äußert sich StRin Bulle-Schmid (CDU) zustimmend zur Vorlage und bezeichnet das Konzept der Angemessenheitsprüfung der Mietkosten als "schlüssig und sozial". Die Stadträtin betont, dass eine Kostensenkung bzw. ein Umzug in eine

andere Wohnung in den seltensten Fällen statffinde, und auch nur dann, wenn dies möglich und zumutbar sei.

Ferner begrüßt StRin Bulle-Schmid, dass seitens des Jobcenters auch die Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden soweit diese angemessen sind, sowie, dass auch hier unter Umständen unter Einbindung einer Energieberatung nachgeprüft werde, wenn die Heizkosten sehr hoch sind, wie eine Senkung erreicht werden könne.

Im weiteren Verlauf der Aussprache hebt StRin Dr. Hackl die im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes festgelegte einjährige Karenzzeit, in der die tatsächliche Miete weiterhin durch das Jobcenter übernommen wird, als positiv hervor. Ähnlich äußert sich diesbezüglich auch BMin Dr. Sußmann.

Zudem macht StRin Dr. Hackl bezugnehmend auf die durch das Jobcenter durchgeführte Marktrecherche, ob das Wohnungsangebot ausreiche, darauf aufmerksam, dass der Stuttgarter Mieterverein zu geringeren Zahlen hinsichtlich des Wohnungsangebotes komme. Herr Wieland weist darauf hin, dass „ausreichend“ nur in Bezug auf die BSG-Rechtsprechung zum schlüssigen Konzept gemeint ist, wenn in einem konkreten Einzelfall geprüft werde, ob Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen angeboten werden. Die Marktrecherche sei eine kurze Erhebung zu einem bestimmten Stichtag bei verschiedenen Plattformen und schließe nicht aus, dass Wohnungen auf mehreren Plattformen gleichzeitig angeboten werden. Das Sozialgericht gehe im Einzelfall vergleichbar vor.

StR Pantisano (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) äußert sich kritisch zur Vorlage. Er macht seine Ablehnung des Konzeptes der Mietobergrenzen sowie des Bürgergeldes im Allgemeinen deutlich. Nach Ansicht des Stadtrats wolle der Staat durch die Mietobergrenzen sicherstellen, dass Leistungsberechtigte nicht zu viel an Förderung erhalten.

StR Pantisano teilt seine Auffassung mit, dass es für Leistungsberechtigte besonders schwer sei, auf dem normalen Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und Vermieter nicht gerne an Menschen ohne eigenes Einkommen vermieten. Deshalb sollten nach Ansicht des Stadtrats als Bezugsgrößen bei der Ermittlung des Wohnungsangebotes nicht die gängigen Immobilienportale herangezogen werden, sondern die Anzahl der vorhandenen geförderten Wohnungen.

Bezugnehmend auf die Vorlage bittet StR Pantisano darum, beim nächsten Mal durch Realzahlen und nicht durch Prozente deutlich zu machen, wie vielen Menschen auf die Mietobergrenze gesenkt worden seien bzw. wie viele aus ihrer Wohnung ausziehen mussten. Zudem schlägt er zur besseren Veranschaulichung vor, konkrete Fallbeispiele in die Vorlage mit aufzunehmen. Dies wird durch Herrn Wieland zugesagt.

Abschließend plädiert StR Pantisano angesichts des aktuellen Wohnraummangels und der hohen Mieten in Stuttgart für eine dauerhafte Abkehr vom Konzept der Mietobergrenzen, so wie dies während der Corona-Pandemie vorübergehend auch gesetzlich geregelt war. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine regelmäßige Überprüfung der Miethöhe bzw. die daraufhin möglicherweise folgende Suche nach einer neuen Wohnung bei vielen Menschen zu einer hohen psychischen Belastung führen würde.

Herr Wieland erklärt daraufhin, dass er eine Abkehr von der gesetzlich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für nicht rechtmäßig halte. Da sich der Bund mit derzeit 71,5 % an den Kosten der Unterkunft beteilige, habe dieser ein großes Interesse an der korrekten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Falls die Stadt Stuttgart die Mietober-

grenzen einseitig aussetzen würde, drohe - wie bereits in Berlin geschehen - die Gefahr von Regresszahlungen in Millionenhöhe an den Bund.

Im Folgenden widerspricht StRin Bulle-Schmid StR Pantisano und erklärt noch einmal, dass sie eine regelmäßige Überprüfung der Miethöhe für sinnvoll und angemessen erachte. Schließlich würden die Kosten der Unterkunft aus Steuergeldern beglichen.

StRin von Stein (FW) fügt auf die Wortmeldung von StR Pantisano eingehend ein, dass sie durchaus viele Vermieter kenne, die gerne an Menschen im Leistungsbezug und im Rahmen der Mietobergrenzen ihre Wohnung vermieten, da sie hier sicher sein können, dass die Miete regelmäßig und zuverlässig gezahlt werde.

Abschließend werden weitere wenige Verständnisfragen der Ratsmitglieder zur Vorlage durch Herrn Wieland und Herrn Dr. Heinsohn (StatA) beantwortet.

Danach stellt BMin Dr. Sußmann fest:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat von der GRDRs 881/2022 Kenntnis genommen.

Zur Beurkundung

Krasovskij / th

Verteiler:

- I. Referat SI
zur Weiterbehandlung
Jobcenter

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. Referat SOS
Statistisches Amt (2)
 3. Stadtkämmerei (2)
 4. Amt für Revision
 5. L/OB-K
 6. Hauptaktei

- III.
 1. *Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. *Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei*
 5. FDP-Fraktion
 6. *Fraktionsgemeinschaft PULS*
 7. *Fraktion FW*
 8. *AfD-Fraktion*

kursiv = kein Papierversand